

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 10. März 2009

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

*1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e): Flazasulfuron 25 %

Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

*2. Handelsprodukte*

Realchemie Flazasulfuron

Schweizerische Zulassungsnummer: D-4383

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: PI 004837-00/002

Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

**Zugelassene Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Weinbau:</b>			
Ertragsreben	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser), Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Quecke	Aufwandmenge: 0.15 kg/ha Anwendung: Vegetations- periode, ab dem 4. Standjahr	1, 2, 3, 4
Ertragsreben	Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter) Teilwirkung: Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Zaanwinde	Aufwandmenge: 0.15–0.2 kg/ha Anwendung: Vegetations- periode, ab dem 4. Standjahr	1, 2, 3, 4, 5
Ertragsreben	Schachtelhalme (Equisetaceae)	Aufwandmenge: 0.2 kg/ha Anwendung: Juli, August, ab dem 4. Standjahr	2, 4, 5, 6

<sup>1</sup> SR 916.161

---

### **(\*) Auflagen und Bemerkungen**

- 1 = Tankmischung mit max. 1080 g/ha Aktivsubstanz Glyphosate sinnvoll.
  - 2 = Bei Tankmischung mit Glyphosate: Auflagen, Vorsichtsmassnahmen und Anwendungsbedingungen von Glyphosate beachten.
  - 3 = Bei Tankmischung mit Glyphosate: Anwendung spätestens bis Ende August. Es dürfen keine grünen Pflanzenteile und keine Reben mit niederen Schnittsystemen (Gobelets und tiefe Cordons usw.) behandelt werden.
  - 4 = Zugabe eines Netzmittels ist sinnvoll, besonders bei solo Anwendung.
  - 5 = Hinweis auf potentiellen Wiederaustrieb von mehrjährigen Unkräutern.
  - 6 = Tankmischung mit max. 1080 g/ha Aktivsubstanz Glyphosate und Zugabe eines Netzmittels sinnvoll.
- 

### **Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

10. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch